

Was ist der Unterschied zwischen Eichantrag und Gestattungsantrag?

Um ein Messgerät rechtsgültig verwenden zu dürfen, muss dieses geeicht sein. Eine Eichung ist erforderlich, wenn die Eichfrist des Messgerätes abläuft oder bereits abgelaufen ist.

Ein Antrag auf Eichung (**EICHANTRAG**) ist gemäß § 38 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes (Mes- sEG) mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist zu stellen.

Kommt das Eichamt dem Eichantrag im laufenden Jahr nicht mehr nach, ist in diesem Fall, das Mess- gerät, ab dem 1. Januar des Folgejahres bis zur behördlichen Überprüfung, einem geeichten Messge- rät gleichgestellt und darf trotz abgelaufener Eichfrist weiterverwendet werden.

Ein Eichantrag nach dem Stichtag, aber innerhalb der 10-Wochen-Frist, hat zur Folge, dass eine Wei- terverwendung nach Ablauf der Eichfrist nur auf Antrag (**GESTATTUNGSANTRAG**) möglich ist. Die- ser Antrag muss ebenfalls innerhalb der 10-Wochen-Frist gestellt sein und gilt nur für Messgeräte, deren Eichfrist zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgelaufen ist und bei denen der Messge- räteverwender das seinerseits Erforderliche zur Durchführung der Eichung getan hat.

Wird der Eichantrag nach Ablauf der Eichfrist gestellt, ist eine Gestattung der Weiterverwendung nicht mehr möglich – das Messgerät darf nicht mehr verwendet werden!

Detailliertere Ausführungen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte dem Infoblatt „Verspätete Eichung – Was ist zu beachten?“ auf der Homepage des LBME NRW im „Infocenter“ unter der Nr. 10.11.

Den Vordruck für den Eichantrag finden Sie ebenfalls auf der Homepage, direkt auf der Startseite oder unter „Eichämter / Eichantrag“.

Eine Gestattung beantragen Sie mit gleichem Formular – hier ist ein entsprechendes Feld zum An- kreuzen vorgesehen.